

Kurz & nicht ganz bündig

Frohe Weihnachten gefährdet?

Die Folgen des Lieferkettengesetzes sind auch im Geschenkeversand spürbar. Die himmlischen Heerscharen, die für den Einkauf zuständig sind, scheuen Kontrollfahrten nach China, um nicht mit dem neuen chinesischen Anti-Spionagegesetz in Konflikt zu geraten und willkürliche Strafmaßnahmen zu vermeiden. Unter das Gesetz können auch unliebsame Produktionskontrollen in Betrieben fallen, die das Lieferkettengesetz vorschreibt. Bei Geschenken, die in China hergestellt werden, sind Engpässe nicht auszuschließen.

terminlich überschneiden. Aus- und Fortbildung also allenthalben und an jeder Ecke. Wenn man dabei unterstellt, dass die Tagungsteilnehmer nicht nur kommen, um abends an der Bar Netzwerke zu knüpfen, kann der mangelnde Sanierungserfolg nicht auf fehlendes Fachwissen zurückgeführt werden.

Im Verdacht steht viel mehr die Eigenverwaltung. Bezogen auf die Gesamtzahl aller Insolvenzverfahren führt diese auch heute noch ein Schattendasein. Gewichtet man aber die Verfahren, stellt man fest, dass die Eigenverwaltung durchaus eine bedeutende Rolle spielt. Immerhin fast jedes zweite größere Insolvenzverfahren mit mehr als 100 Beschäftigten beginnt in Eigenverwaltung. Bleiben dabei die falschen, soeben krachend gescheiterten Leute auf dem Fahrersitz? Wird der Bock zum Gärtner gemacht? Und werden trotz der mit dem SanInsFoG verschärften Anforderungen immer noch auch dafür ungeeignete Verfahren mit einem Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung eingeleitet, weil sich die Sanierungsberater auch dann dem Willen von Inhabern und Geschäftsleitern unterordnen müssen, wenn diese erkennbar nicht dazu geeignet sind, ein Verfahren in Eigenverwaltung durchzuführen?

Oder liegt es am komplizierten Regelwerk? Beim Nebeneinander von klassischen Insolvenzverfahren unter Führung eines Insolvenzverwalters und der Sonderform mit einem sich selbst verwaltenden Schuldner steht als weitere Alternative noch das ausschließlich auf eine Sanierung im Zeitraffer ausgerichtete Schutzschirmverfahren zur Verfügung, das wiederum seit 2021 mit dem neu eingeführten Restrukturierungsverfahren nach dem StuRUG konkurriert. Inhaber- und Geschäftsleiter, die nicht über das zweite juristische Staatsexamen verfügen, steigen angesichts dieser Angebotsvielfalt in den Beratungsgesprächen frühzeitig aus und können zu der Frage, welches der detailperfektionistisch ausgestalteten Verfahren am besten geeignet ist,

die Krise des eigenen Unternehmens zu bewältigen, wenig bis nichts beitragen und müssen sich vollständig auf die Qualität und die Seriosität ihrer Berater verlassen. Und dass nachhaltige Krisenbewältigung in erster Linie Flexibilität und nicht unbedingt bis in die letzten Verästelungen ausgearbeitete Regelwerke verlangt, ist eine Binsenweisheit.

Noch entscheidender dürfte aber ein anderer Aspekt sein. Was als Sanierung bezeichnet wird, ist meist nur die halbe Wahrheit, denn sie besteht entweder in einer schnellen Veräußerung als Auffanglösung oder aus einer finanzwirtschaftlichen Sanierung des Unternehmensträgers, indem man beteiligte Gläubiger über Insolvenzpläne zu Forderungsverzichten veranlasst, ohne dass die Krisenursachen zuvor durch notwendige und geeignete leistungswirtschaftliche Maßnahmen beseitigt werden. Dies ist auch schon rein zeitlich meist nicht möglich. Denn die insolventen Betriebe von Kapitalgesellschaften werden im Durchschnitt lediglich 35 Wochen fortgeführt, bis es zu einer der vorgenannten Sanierungslösungen kommt. Dieser Zeitraum reicht für die Umsetzung notwendiger Korrekturen und Anpassungen nicht aus. Auch ein sofort eingeleiteter Personalabbau muss häufig noch von einem Erwerber im Anschluss an eine übertragende Sanierung oder vom reorganisierten Unternehmen nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens abgeschlossen werden. Langjährige Betriebsfortführungen, wie sie noch im Geltungsbereich der Gesamtvollstreckungsordnung oder in den Anfangsjahren der Insolvenzordnung an der Tagesordnung waren und den Akteuren die Zeit einräumten, ein Unternehmen völlig neu aufzustellen, sind heute auf seltene Ausnahmefälle beschränkt. Dafür gibt es gute Gründe, die aber im Endeffekt dazu führen, dass bestenfalls ansatzweise sanierte Unternehmen wieder in die freie Wildbahn gelangen und sich mit fortbestehenden leistungswirtschaftlichen Defiziten erneut dem Wettbewerb stellen müssen. Bei näherer Betrachtung erlangt das vermeintliche Gespenst reale Züge, die es zu beachten gilt, wenn sich die Sanierungsquoten bessern sollen.



Professor Dr. Rolf-Dieter Mönning (Mönning Feser Partner) gründete 1980 die Kanzlei Mönning & Georg und zählt zu den führenden Verwaltern und Restrukturierungsberatern (erneut: „Beste Anwälte im Bereich Restrukturierung und Insolvenz“ Handelsblatt 2020). Er wird seit 1979 mit der Abwicklung von Konkurs-, Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverfahren und der Beratung von Krisenunternehmen beauftragt und hat bis heute über 3.500 Verfahren aller Größenordnungen mit Schwerpunkt Fortführung und Sanierung bearbeitet. Er veröffentlicht und referiert regelmäßig im In- und Ausland zu insolvenzrechtlichen Themen und ist u. a. Herausgeber und Autor des Handbuchs „Betriebsfortführung in Restrukturierung und Insolvenz“. Bis zur Emeritierung war er Professor für Unternehmensrecht an der Fachhochschule Aachen.